



Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Selzach vom 7. Dezember 1998 (S 101)

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a) Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG
Geltungsbereich und
Zweck

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 45 KV
Bestand

§ 2

¹ Die Einwohnergemeinde Selzach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV
Aufgaben

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die Öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu wahren;

- f) die Öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern; *Art. 45 KV Aufgaben*
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige *§ 3 GG*

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht *Melde- und Hinterlegungspflicht*

§ 4

¹ Wer in der Einwohnergemeinde Selzach Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2. Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz *§ 6 GG*

2.2.1. Öffentlichkeitsprinzip *Öffentlichkeitsprinzip*

§ 5

¹ Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

² Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz

³ Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeit und die internen Abläufe.

2.2.2. Datenschutz *§ 7 GG*

Datenschutz

§ 6

Der Datenschutz und die Auskunftserteilung richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

§ 17 GG

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 7

Organe der Einwohnergemeinde sind:

Organe der Gemeinde

a) die Gemeindeversammlung;

b) die Behörden:

1. der Gemeinderat;
2. die Vertreter der Einwohnergemeinde Selzach in der Sozialbehörde Oberer Leberberg;
3. die Kommissionen;

c) die Beamten und Beamtinnen.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

Geschäftsverkehr

§ 8

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Geschäftsreglement.

Geschäftsreglement

3.1.3. Einberufung

§ 21 GG

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 9

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

Einberufung der Gemeindeversammlung

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 10

¹ Einladung und Traktandenliste müssen spätestens 7 Tage, in Ausnahmefällen 3 Tage vor der Sitzung im Besitze der Behördemitglieder sein

Einberufung der Behörden

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG
Beschlussfähigkeit

§ 11

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

² Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

*Beschlussfähigkeit
Behörden*

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§ 28 ff GG
*Protokollführung und
Genehmigung*

§ 12

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro genehmigt. In der Zeit zwischen Einberufung und Durchführung der nächsten Gemeindeversammlung wird das Protokoll der jeweils letzten Gemeindeversammlung in der Gemeindekanzlei sowie an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme aufgelegt.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG
*Öffentlichkeit der
Verhandlungen*

§ 13

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG
Wahlen und Abstimmungen

§ 14

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§§ 33 ff GG
Wahlen und Abstimmungen

3.1.8 Archiv

§ 41 GG
Archiv

§ 15

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

Archivierung von Daten

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG
Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 16

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 17

§ 43 GG *Motion*

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlusssentwurf vorzulegen.

§ 18

§ 44 GG *Postulat*

Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlusssentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

§ 19

§ 45 GG *Verfahren*

¹ Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

³ Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

⁴ Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

§ 45 GG *Verfahren*

⁵ Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

⁶ Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulates ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 20

§ 46 GG Dringlichkeit

¹ Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet werden kann.

² Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

³ Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 19, Abs. 6 zu verfahren.

§ 21

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten.

§ 47 GG

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV Petition

§ 22

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 23

Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

² Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Gemeindeverwalter oder bei der Gemeindeverwalterin anzumelden.

³ Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind dem Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

⁴ Die Traktanden sind nach § 19 GO zu behandeln.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§ 50 GG Obligatorische Urnenabstimmung

§ 24

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung

3.2.1.5. Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§§ 52 ff GG Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§ 25 aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05.12.05

3.2.1.6. Urnenwahlen

§ 54 GG Urnenwahlen

§ 26

An der Urne werden gewählt:

a) die Mitglieder des Gemeinderates;

b) die Mitglieder der Kommissionen nach § 39, Absatz 1;

c) die folgenden Beamten:

1. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
2. Vizepräsident oder Vizepräsidentin

3.2.2. Gemeindeversammlung

§§ 56 ff GG Befugnisse der Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§ 27

Neben den in § 24 GO genannten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden nicht übertragbaren Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
- b) Sie beschliesst:
 - den Voranschlag und den Steuerfuss;
 - die Rechnung;
 - Spezialfinanzierungen;
 - Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken einzusetzen;
 - die Aufnahme von Darlehen, Verpfändung von Liegenschaften, Leistung von Bürgschaften und Kationen ab einem die Summe von Fr. 70'000.— übersteigenden Betrag;
 - Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 70'000.-- im Einzelfall und Fr. 250'000.-- gesamthaft oder jährlich wiederkehrend Fr. 15'000.-- im Einzelfall und Fr. 60'000.-- gesamthaft übersteigen.
 - einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 - Gebietsveränderungen;
 - Namen und Wappen der Gemeinde
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane

§ 28

§§ 58 ff GG

¹ Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

Verfahren an der Gemeindeversammlung

² Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

³ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollten.

⁴ Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

§ 29

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.

Verfahren an der Gemeindeversammlung

² Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

§ 30

¹ Die Gemeindeversammlung wählt Stimmzähler oder Stimmzählerinnen.

² Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin das Büro.

§ 31

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

- a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;
- b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.

§ 32

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

§ 33

¹ Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderates erläutert.

² Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.

³ Vorbehalten bleibt die Behandlung von Motionen und Postulaten nach §§ 19 ff GO.

§ 34

- ¹ Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.
- ² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderates abzustimmen ist.

§ 35

- ¹ Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.
- ² Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.

§ 36

- ¹ Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.
- ² Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.2.3 Gemeinderat

*§ 67 GG
Gemeinderat*

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 37

- ¹ Der Gemeinderat zählt 11 Mitglieder.
- ² Pro 2 - oder Teilen davon – gewählte Mitglieder jeder Fraktion wird ab der Proporzliste in der Reihenfolge der Nichtwahl ein Ersatzmitglied bestimmt. Jede Fraktion kann zusätzlich ein weiteres Ersatzmitglied ab der Proporzliste in der Reihenfolge der Nichtwahl bestimmen.

Zusammensetzung Gemeinderat

3.2.3.2. Befugnisse

*§ 70 GG
Befugnisse des Gemeinderates*

§ 38

- ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindeglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Er hat insbesondere:
 - a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
 - b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
 - c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
 - e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
 - f) das Disziplinarrecht auszuüben;
 - g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindeglemente wahrzunehmen;

- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
- i) *aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 02.12.2002*
- j) Delegierte in Zweckverbände und Gemeindevertreter in Kommissionen von Zweckverbänden zu wählen
- k) Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Gemeindekommissionen zu wählen
- l) Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten und die Angestellten, ausgenommen das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 %, zu wählen
- m) Das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 % wird vom Bauverwalter oder der Bauverwalterin angestellt.

Befugnisse des Gemeinderates

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

Finanzkompetenzen des Gemeinderates

- a) Beschlussfassung über die Verwendung vorhandener Kredite im Rahmen des Voranschlages;
- b) Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben, einmalig bis Fr. 70'000.—für das einzelne Geschäft, im Maximum Fr. 250'000.—pro Rechnungsjahr;
- c) Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.—für das einzelne Geschäft, im Maximum Fr. 60'000.--;
- d) Bewilligung von Nachtragskrediten bis zum Betrag von Fr. 5'000.--, bzw. bis zum Maximum von 10 % des entsprechenden Voranschlagskredites.
- e) Für den Ankauf von Liegenschaften beträgt die jährliche Finanzkompetenz Fr. 600'000.--. Für den Verkauf von Liegenschaften beträgt die jährliche Finanzkompetenz Fr. 200'000.--

⁵ Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern der Streitwert die Finanzkompetenz des Gemeinderates nicht übersteigt;

⁶ Festsetzung der Einstufung des voll- und nebenamtlichen Gemeindepersonals im Rahmen der Dienst- und Gehaltsordnung.

4. Kommissionen

*§§ 99 ff GG
Kommissionen*

4.1. Art und Zahl

§ 39

Die Gemeinde wählt auf eine ordentliche Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:

¹ An der Urne:

Der Urnenwahl unterliegende Kommissionen

Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder
1.1. Rechnungsprüfungskommission	5	Pro Fraktion 1

1.2. Die Gemeindeversammlung kann eine aussenstehende Kontrollstelle zur Mitwirkung einsetzen oder diese anstelle der Rechnungsprüfungskommission einsetzen.

² Durch den Gemeinderat:

Durch den Gemeinderat gewählte Kommissionen

Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder
Abstimmungs- und Wahlbüro	5	Pro Mitglied 1
Bau- und Werkkommission	7	Pro Fraktion 1
Feuerwehrkommission	Gemäss Feuerwehrreglement	
Finanzkommission	5	Pro Fraktion 1
Kulturkommission	5	3
Spezialkommissionen	Gemäss den jeweiligen Beschlüssen	
Umweltkommission	5	Pro Fraktion 1
Sozialbehörde Oberer Leberberg (Vertreter der Gemeinde Selzach)	1	1

§ 40

Bei den Wahlen in die vom Gemeinderat zu bestellenden Kommissionen werden in der Regel die verschiedenen Parteirichtungen berücksichtigt. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen. Ausgenommen sind Sozialbehörde Oberer Leberberg, welche fachlich zusammengesetzt ist sowie die Kulturkommission, welche nicht parteipolitisch zusammengesetzt ist.

Zusammensetzung der Kommissionen

§ 41

¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Konstituierung der Kommissionen

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lädt zur ersten Sitzung ein.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

*§§ 101 ff GG
Befugnisse der Kommissionen*

§ 42

¹ Die Sozialbehörde Oberer Leberberg und die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

² Sie besitzen selbstständige Entscheidbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist.

³ Im übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat. Die Präsidenten oder Präsidentinnen der Sozialbehörde Oberer Leberberg und der Kommissionen werden für die Verhandlung der von ihnen verfassten Vorlagen im Gemeinderat als Referenten eingeladen.

§ 43

§ 102 GG

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

4.2.1. Abstimmungs- und Wahlbüro

*Abstimmungs- und
Wahlbüro*

§ 44

¹ Die Aufgaben des Abstimmungs- und Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Das Abstimmungs- und Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.2. Bau- und Werkkommission

*Bau- und Werkkom-
mission*

§ 45

¹ Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach der Gesetzgebung über das Bau- und Planungsrecht des Kantons Solothurn.

² Die Bau- und Werkkommission ist im Rahmen der entsprechenden Reglemente für die Gemeindebauten, die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die öffentliche Beleuchtung, den Bachunterhalt, den Gemeindestrassenbau und –strassenunterhalt und das Verkehrswesen sowie den Vollzug der Vorschriften über die Personenschutzräume zuständig.

³ Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin nimmt an den Kommissionssitzungen teil.

4.2.3. Finanzkommission

Finanzkommission

§ 46

¹ Die Finanzkommission bemüht sich um einen ausgeglichenen Finanzhaushalt. Sie prüft den Voranschlag, nimmt Stellung zum Rechnungsabschluss und zur Darlehensbeschaffung und erstattet dem Gemeinderat Bericht. Sie ist verantwortlich für die Aufstellung, die jährliche Weiterführung und die Anpassung des Finanzplanes.

² Die Finanzkommission kann den Finanzsekretär oder die Finanzsekretärin zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen einladen.

4.2.4. Kulturkommission

Kulturkommission

§ 47

¹ Die Kulturkommission fördert kulturelle und sportliche Veranstaltungen und ist für die Gestaltung der Bundes- und die Durchführung der Jungbürgerfeier verantwortlich.

² Sie befasst sich mit der künstlerischen Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie mit dem Ankauf und Unterhalt von Kunst- und Kulturgegenständen.

4.2.5. Planungskommission

§ 48 aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2001

4.2.6. Primarschulkommission

Primarschulkommission

§ 49 aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008

4.2.7. Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission

§ 50

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

4.2.8. Umweltkommission

Umweltkommission

§ 51

¹ Die Umweltkommission erfüllt die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, der Feuerungskontrolle und der Landwirtschaft und dem Gesundheitswesen anfallenden Aufgaben.

² Die übrigen Aufgaben richten sich nach der Umweltgesetzgebung.

³ Die Umweltkommission kann den Bauverwalter oder die Bauverwalterin zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen einladen.

4.2.9. Sozialbehörde

Sozialbehörde

§ 52

Zusammensetzung und Befugnisse der Sozialbehörde Obere Leberberg sind im Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Grenchen, Bettlach Selzach und Lommiswil über die Sozialregion Oberer Leberberg vom 15. September 2008 geregelt.

4.2.10. Feuerwehrkommission

Feuerwehrkommission

§ 53

Zusammensetzung und Aufgaben der Feuerwehrkommission werden im Feuerwehrreglement bestimmt.

4.2.11 Ortsleitung (Zivilschutzkommission)

Ortsleitung

§ 54

Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2004.

4.2.12. Spezialkommissionen, Delegierte

Spezialkommissionen, Delegierte

§ 55

¹ Zusammensetzung und Aufgaben von Spezialkommissionen werden durch die Vorschriften der einschlägigen Gesetze, Reglemente und Verordnungen oder durch die Beschlüsse des Gemeinderates geregelt.

² Zusammensetzung und Aufgaben von Delegierten werden durch die Vorschriften der entsprechenden Statuten geregelt.

5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen, Angestellte und Funktionäre

§ 120 GG

5.1. Dienstverhältnis

§ 56

¹ Beamte sind:

Beamte

- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- c) Friedensrichter oder Friedensrichterin

² Alle weiteren Mitarbeitenden der Gemeinde werden öffentlich-rechtlich angestellt (Ausnahmen siehe Absatz 3)

Angestellte

³ Lehrverhältnisse und Arbeitsverhältnisse, welche aushilfsweise oder befristet bestehen, können privatrechtlich geregelt werden.

Lehrverhältnisse und Aushilfen

⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte des haupt- und nebenamtlichen Personals umschrieben.

5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 57

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verwaltungsabteilungen, führt die Gemeindegeschäfte, koordiniert die Kommissionen und vertritt die Gemeinde nach aussen. Ihm/ihr untersteht mittelbar das Gemeindepersonal.

² Einzelheiten zu Aufgaben und Kompetenzen sind im Gemeindegesetz und in der Stellenbeschreibung aufgeführt.

³ Der Gemeindepräsident bewilligt nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 5'000.—gesamthaft und Fr. 1'000.— im Einzelfall pro Rechnungsjahr sowie in Katastrophenfällen auf Antrag des Regionalen Führungsstabes Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.00.

5.3. Vizepräsident oder Vizepräsidentin

Vizepräsident oder Vizepräsidentin

§ 58

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin ist der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Gemeindepräsidenten und wird von diesem/dieser laufend orientiert.

5.4. Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin

*Gemeindeverwalter
oder Gemeindever-
walterin*

§ 59

Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin

¹ Leitet die Kanzlei und die Finanzabteilung. Führt den Schriftverkehr und das Bestattungsamt.

² Einzelheiten zu Aufgaben und Kompetenzen sind im Gemeindegesetz und in der Stellenbeschreibung aufgeführt.

§ 60 (Übergangsregelung)

aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 02.12.2002

5.5. Bauverwalter oder Bauverwalterin

*Bauverwalter oder
Bauverwalterin*

§ 61

¹ Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin leitet die gemeindeeigenen Werke, die Abwärts- und Reinigungsdienste, den Werkhof und das Bausekretariat und verwaltet die Hochbauten und das Entsorgungswesen.

² Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin erfüllt die Funktion des bfu-Sicherheitsdelegierten und des Ortsquartiermeisters.

³ Einzelheiten zu Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung aufgeführt.

*Bauverwalter oder
Bauverwalterin*

5.6. Friedensrichter oder Friedensrichterin

*Friedensrichter oder
Friedensrichterin*

§ 62

Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erfüllt die ihm/ihr gemäss Gesetz übertragenen Aufgaben.

5.7. Nebenamtliche Funktionäre oder Funktionärinnen

*Nebenamtliche Funk-
tionäre oder Funktio-
närinnen*

§ 63

Der Gemeinderat wählt die folgenden nebenamtlichen Funktionäre oder Funktionärinnen und wo nötig deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen:

1. Offiziere Feuerwehr
2. Kommandant Feuerwehr
3. Materialverwalter Feuerwehr
4. Fourier Feuerwehr
5. Vertreter oder Vertreterin des Gemeinderates in der Feuerwehrkommission
6. Vertreter oder Vertreterin in der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission
7. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2004
8. Delegierte in die Regionalplanungsgruppe RSU
9. Eine/n Delegierte/n im Stiftungsrat Altersheim Heimatblick Biberist

10. Eine/n Delegierte/n im Verwaltungsrat der GAG
11. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008
12. Feuerschauer oder Feuerschauerin
13. Inventurbeamter oder Inventurbeamtin
14. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008
15. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008
16. Turmuhrkontrolleur oder Turmuhrkontrolleurin
17. Verantwortliche/r für landwirtschaftliche Erhebungen
18. Vertreter oder Vertreterin im Vorstand Spitex-Verein Selzach-Lommiswil
19. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2004
20. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2004

6. Finanzhaushalt

§ 138 GG

6.1. Finanzplan

§ 64

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

Finanzplan

6.2. Voranschlag

Voranschlag

§ 65

¹ Die Verwaltung, die Kommissionen, die Zweckverbände sowie die von der Gemeinde finanziell unterstützten Organisationen haben Kreditbegehren samt Bericht bis zum 1. September dem Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin einzureichen

Einreichung von Kreditbegehren

² Die Finanzverwaltung der Stadt Grenchen meldet den voraussichtlichen Beitrag der Einwohnergemeinde Selzach an die Rechnung der Sozialregion Oberer Leberberg bis jeweils Ende September

Beitrag an die Rechnung der Sozialregion

³ Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober vorzulegen und im gleichen Jahr der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 66

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 300'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 80'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff GG

§ 67

- ¹ Die Einwohnergemeinde Selzach ist folgenden Zweckverbänden beigetreten: *Mitgliedschaft in Zweckverbänden*
1. Zweckverband Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach
 2. Zweckverband Alters- und Pflegeheim Baumgarten
- ² Die Einwohnergemeinde Selzach hat folgende öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen:
1. Sozialregion Oberer Leberberg
 2. Betrieb Pfarreizentrum
- ³ Der Beitritt zu weiteren Zweckverbänden, der Austritt aus solchen sowie der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen ist nach § 27, lit. b) möglich. *Mitgliedschaft in Zweckverbänden*

8. Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

§ 68

- ¹ Wo die Gesetzgebung, die Gemeindeordnung oder andere Gemeindefreglemente nichts anderes bestimmen, ist der Gemeinderat erste und auf kommunaler Ebene zugleich letzte Beschwerdeinstanz. *Beschwerderecht*
- ² Beschwerden sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.
- ³ Beschwerden gegen vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin angeordnete dringende polizeiliche Massnahmen sind innert 5 Tagen schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.
- ⁴ Der Beschwerdeentscheid ist dem Beschwerdeführer schriftlich zu eröffnen.

§ 69

- ¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. *Beschwerderecht*
- ² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse von Gemeindebehörden kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. *Beschwerderecht*
- ³ Solche Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

*Aufhebung bisherigen
Rechts*

§ 70

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1992 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

Inkrafttreten

§ 71

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

² Die §§ 26, 38, Abs. 3, lit. k) und l), 39 und 55 treten erst auf Beginn der Amtsperiode 2001-2005 in Kraft.

Vom Einwohnergemeinderat Selzach beschlossen am 8. Oktober 1998/19. November 1998

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Dezember 1998 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 17 vom 5. Januar 1999

Änderung der §§ 38, 39, 48, 61 und 63 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Juni 2001 und vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 19. Dezember 2001

Änderung der §§ 5, 6, 38, 49, 60 und 63 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Dezember 2002 und vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 09. Januar 2003

Änderungen der §§ 37, 39, 45, 54, 57 und 63 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Dezember 2004 und vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 20. Dezember 2004 und Berichtigung vom 19. Januar 2005

Änderungen der §§ 7, 39, 40, 42, 52, 65 und 67 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2005 und vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 28. Juni 2005

Änderungen der §§ 25, 26, 28, 39, 56, 59, 68 und 69 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 5. Dezember 2005 und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 4. Januar 2006

Änderungen der §§ 7, 40, 42, 52, 56, 59, 61 und 67 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. September 2008, mit Wirkung auf den 1. Januar 2009

Änderung der §§ 39, 45 und 63 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. September 2008, mit Wirkung auf Beginn der Amtsperiode 2009-2013.

Änderungen vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 23. Oktober 2008

Der Gemeindepräsident:

Viktor Stüdeli

Der Gemeindeschreiber:

Christoph Brotschi